

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 75 Hochwasserschutz; Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Oetternbach vom 6. März 2019, S. 97–98
 76 Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S. 98

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 77 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/ Höxter; 21./V Sitzung der Verbandsversammlung, S. 99
 78 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S. 99

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**75 Hochwasserschutz;
 hier: Ordnungsbehördliche Verordnung
 zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
 Oetternbach vom 6. März 2019**

Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG¹ in Verbindung mit § 83 LWG² verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet am Oetternbach wird von der Mündung in die Bega in Lemgo bis zur Brücke der Straße „Langer Kamp“ in Detmold neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in 9 Karten im Maßstab 1:5000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:50000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes. In der Anlage 1 dieser Verordnung (Amtsblatt) ist eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1:70000 angefügt.

(3) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient - dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und ihrer Überflutungsflächen,

- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

§ 2**Einsichtnahme**

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Lippe, untere Wasserbehörde
- Stadt Detmold
- Stadt Lage
- Stadt Lemgo
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 (Dienstgebäude Minden)

§ 3**Gebote und Verbote**

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG „Kapitel 3 Besondere

wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift zu den „Besonderen wasserwirtschaftlichen Bestimmungen“ im Abschnitt 6 des WHG oder den Bestimmungen des LWG im Abschnitt 5 mit dem Unterabschnitt 2 in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die Verordnungen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Ötternbach“ vom 25. August 2005 und vom 4. Juni 2009 werden aufgehoben.

Detmold, den 6. März 2019
54.07.05.40/4626

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
Uhlich

- 1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.
- 2) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 618)

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 97–98

76 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Detmold Minden, den 11. März 2019
52.0017/16/8.6.3.2

Die Plogstert Energie GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Biogasanlage in 32578 Detmold, Brokhauser Str. 11 maßgeblich durch Errichtung eines zusätzlichen Gärrestespeichers mit gasdichtem Dach und dadurch die Ausweitung der Gasspeichermenge sowie die Errichtung einer Holz Trocknung. Das Genehmigungsverfahren berücksichtigt auch die geänderte Ausführung des vorhandenen Gärrestebehälters und der vorhandenen Mistlagerplatte.

Durch die Maßnahme liegt die theoretische maximale Gesamtlagermenge an Gas zukünftig bei 19937 kg. Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung in Betrieb genommen werden. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagennummern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

| Anlagenart | 4. BImSchV |
|--|------------|
| Anlage zur Erzeugung von Strom/Warmwasser aus Biogas | 1.2.2.2 |
| Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle | 8.6.3.2 |
| Anlage zur zeitweiligen Lagerung | |

von Gülle oder Gärresten 8.13
Anlage zu Lagerung von brennbaren Gasen 9.1.1.2

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Der erforderliche Achtungsabstand von 200 m zur schutzwürdigen Bebauung wird eingehalten. Das nächstgelegene Gebäude mit Wohnnutzung liegt außerhalb diesen Bereichs.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 19. März 2019 bis einschließlich 18. April 2019 bei der

- Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden (poststelle@brdt.nrw.de) und
- bei der Stadtverwaltung Detmold, Frau Roye, Rosental 21, 32756 Detmold

aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden und nach Vereinbarung (Bez.-Regierung Tel.: 05231/71-0, Stadt Detmold Tel.: 05231/977430) eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 2. Mai 2019) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Maßgebend für diese Entscheidung war, dass ausreichend Maßnahmen gegen mögliche Umweltgefährdungen getroffen werden. Die mögliche Gefährdung durch das zusätzlich gelagerte Gas führt nicht zu einer UVP-Pflicht, da die Sicherheit der Anlage den Anforderungen entspricht und innerhalb des Achtungsabstands keine schutzwürdige Bebauung besteht. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet ist aufgrund der Errichtung innerhalb der bestehenden Hofstelle ohne Auswirkungen, der Lage im Wasserschutzgebiet wird mit einem ausreichend dichten Auffangraum zusätzlich begegnet. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

77 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/ Höxter; hier: 21/V Sitzung der Verbandsversammlung

Tagesordnung
für die Sitzung 21/V der Verbandsversammlung
am 28. März 2019, 16.00 Uhr, Salzkotten – Ratssaal

| Öffentliche Sitzung | Vorlage Nr. |
|---|-------------|
| TOP 1: Einbringung des Jahresabschlusses 2018 | 379/19 |
| TOP 2: Ermächtigungsübertragungen, überplanmäßige Ausgaben | 380/19 |
| TOP 3: Fortschreibung Nahverkehrsplan (LB 5, 6, 9 und 11) | 381/19 |
| TOP 4: 1. Änderungssatzung „Allgemeine Vorschrift zum Sozialticket“ | 382/19 |
| TOP 5: NWL-Förderkatalog 2020 | 383/19 |
| TOP 6: Weiterentwicklung der Verbundstrukturen im Hochstift | 384/19 |
| TOP 7: Berichterstattung nach EU-VO 1370/2007 für 2018 | 385/19 |
| TOP 8: Anträge Förderung Jobticket und Ausweitung Sozialticket OWL | 386/19 |
| TOP 9: Verschiedenes (Ankündigung SD-Net) | |
| Nicht öffentliche Sitzung | Vorlage Nr. |
| TOP 10: Neustrukturierung des NWL und Finanzierung der künftigen Aufgaben des NWL und der MZV | 387/19 |

Hinweis:

Die Tagesordnung für die Sitzung der nph-Verbandsversammlung kann auch auf der Homepage des nph unter www.nph.de eingesehen werden.

Paderborn, den 12. März 2019

Matthias Goeken
Vorsitzender nph-Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 99

78 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3230105045, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 19. November 2018 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 5. März 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 99

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298